

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmuth G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 9 1520-0
Telefax: 9 1520-12
Telex: 886848 ppbn d

Inhalt

Siegfried Vergin MdB zum Extremismus-Papier der Unionsfraktion: Herumdoktern an der Oberfläche.

Seite 1

Siegrun Klemmer MdB zur vertraulichen Studie von Weltbank und internationaler Energie-Agentur: Ein Plädoyer, die ältesten AKWs Osteuropas stillzulegen.

Seite 2

Prof. Dr. Martin Pfaff MdB zum Entwurf des Pflegegesetzes: Der Gesetzgeber hofft auf den Abschluß privater Zusatzversicherungen.

Seite 3

48. Jahrgang / 118

24. Juni 1993

Herumdoktern an der Oberfläche Zum Extremismus-Papier der Fraktion

Von Siegfried Vergin MdB
Sprecher der Projektarbeitsgruppe "Bekämpfung von Rechtsextremismus und Gewalt" der SPD-Bundestagsfraktion

Die CDU/CSU-Fraktion hat eine Initiative gegen "Gewalt und Extremismus" gestartet, das heißt, sie hat ein Papier mit diesem Titel vorgelegt. Leider ist diese Initiative kein wirklich hilfreicher Beitrag, um bei der dauerhaften und grundsätzlichen Bewältigung der Probleme weiterzukommen.

Der Auseinandersetzung mit den möglichen Ursachen für Gewalt und Extremismus geht die CDU/CSU-Fraktion aus dem Weg. So bleibt es beim verbalen Herumdoktern an den Symptomen. Eine solche Initiative muß zu kurz greifen.

Weil sich die CDU/CSU auf die Suche nach den Ursachen gar nicht erst einläßt, hat sie auch nicht alle Felder im Blick, die bei einer Initiative gegen Gewalt und Extremismus bearbeitet werden müssen. Kein Wort zum Beispiel zur Arbeitsmarktpolitik, kein Wort zu Fragen des Städtebaus und der Wohnungspolitik, kein Wort über soziale Ängste, Unsicherheiten usw.

Wie üblich nehmen die Forderungen nach strafrechtlichen Verschärfungen den größten Teil der CDU/CSU-Gedanken ein.

Andere Vorschläge sind geradezu scheinheilig. So wird zwar in diesem Papier die große Bedeutung der politischen Bildung unterstrichen. Gleichzeitig ist es aber die Mehrheit im Bundestag, zu der CDU und CSU bekanntlich maßgeblich beitragen, die der politischen Bildung die Mittel kürzt und notwendige Finanzspritzen verweigert. Wenn Reden und Handeln so weit auseinandergehen, dann ist das ein ganz eigener Beitrag zur politischen Bildung.

(-/24. Juni 1993/rs/fr)

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus 1/217
5300 Bonn 1, Postfach 120408

Erscheint täglich von Montag bis Freitag,
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
mtl. zuzügl. Mwert und Versand.

Verwendet Druck
mit maximalen Rohstoffen
Recycling-Papier



Ein Plädoyer, die ältesten AKWs Osteuropas stillzulegen
Zur vertraulichen Studie von Weltbank und Internationaler Energie-Agentur

Von Siegrun Klemmer MdB

Mitglied im Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Bundestages

Nun endlich wird es von einer Seite bestätigt, die wirklich niemand dem Lager der "Ökospinner" oder "Oppositions-Pflichtnörgler" zurechnen kann: Weltbank und Internationale Energieagentur bezeichnen es in einer Studie als machbar und ökonomisch wie ökologisch sinnvoll, die gefährlichsten und ältesten Atomreaktoren Osteuropas bis 1995 stillzulegen. Ihre Analyse stimmt tatsächlich haargenau mit den Forderungen überein, die die SPD seit der Wende in Osteuropa immer wieder an die Bundesregierung gerichtet hat, ohne dabei jemals Gehör zu finden.

Der Bau von Gas-Turbinen-Kraftwerken, so seit eh und je die Umweltverbände und die SPD, so nun auch Weltbank und Internationale Energieagentur, kommt erheblich billiger als die Nachrüstung der Atomreaktoren, die noch dazu die Gefahr eines neuen Tschernobyl nicht entscheidend verringern könnte. Die noch geheim gehaltene Studie errechnet es: um sechs Milliarden US-Dollar (15 Milliarden Dollar statt 24 Milliarden Dollar) wären die Investitionen für Gas-Turbinenkraftwerke bis zum Jahr 2000 billiger.

Selbst wenn man mit dem dadurch eingesparten Geld diejenigen Staaten Osteuropas unterstützen würde, denen ein Gasimport zu teuer erscheint, wären die Kosten für den Westen also nicht höher als die Finanzierung einer fragwürdigen AKW-Nachrüstung - aber die Gefahr einer nuklearen Katastrophe wäre erheblich verringert. Die Gasimporte könnten außerdem in erträglichem Rahmen gehalten werden durch Hilfe der Ausnutzung der immensen Energiesparpotentiale der osteuropäischen Staaten, die für die Herstellung desselben Produkts oft bis zu fünf Mal mehr Energie benötigen als ein westliches Land.

Das alles wird durch die aktuelle Studie nur ein weiteres Mal bestätigt - bekannt ist es schon seit langem. Warum hat sich die Bundesregierung immer taub gestellt, wenn entsprechende Forderungen an sie gerichtet wurden? Schon oft hat die SPD den begründeten Verdacht geäußert, daß es der Bundesregierung vor allem um drei Ziele geht:

1. die Möglichkeit eines Imports billiger (Atom-)Energie aus Osteuropa,
2. eine Wiederbelebung der siechenden Atom-Kraftwerksindustrie, die sich durch ein Engagement in Osteuropa eine letzte Gnadenfrist erhofft,
3. eine Steigerung der Akzeptanz für Atomstrom auch in der deutschen Bevölkerung und damit Unterstützung für die Atom-Linie der Bundesregierung bei der Herstellung eines Energie-"Konsenses". Unterstützung für diese Linie erhofft sich die Bundesregierung durch einen neuen AKW-Schub in Osteuropa, unter Einbeziehung angeblich um ein Vielfaches sicherer Atomkraftwerke, von denen Siemens und ihre französischen Partner schon seit langem behaupten, ihre Entwicklung sei weit vorangeschritten.

Diese Politik ist verantwortungslos, denn sie setzt Europa weiterhin dem Damoklesschwert einer atomaren Katastrophe aus, sie verhindert eine moderne, zukunftsweisende Energiepolitik in Ost und West und sie vergrößert die Probleme, von denen die Welt angesichts einer weiterhin völlig ungelösten Entsorgungsfrage steht, wie sicher die Kraftwerke selber auch immer sein mögen.

Die neue Studie zwingt die Bundesregierung nun einmal mehr, Farbe zu bekennen. Die SPD fordert:

- die Studie muß sofort veröffentlicht werden,
- es ist das darin empfohlene "atomare Niedrigszenario" zu verwirklichen, demnach die gefährlichsten Kraftwerke bis 1995 abgeschaltet werden,
- die Staaten Osteuropas sind notfalls auch durch Druck mit den für sie unverzichtbaren Finanzmitteln zur Verwirklichung dieses "Niedrigszenarios" zu bewegen. Es ist unter keinen noch so diplomatischen Gesichtspunkten vertretbar, daß aus Gründen des Energieexports und eines scheinbar billigen (weil die Gefahr einer Atomkatastrophe verleugenden) Weiterbetriebs Europa einer furchtbaren Gefahr ausgesetzt bleibt.

Wie viele Hinweise braucht die Bundesregierung eigentlich noch, um endlich zu begreifen, daß eine Energiewirtschaft ohne Atomstrom sicherer wäre, daß sie die Modernisierung der Industrie voranbringen würde und auch dem Export moderner Technologie dienlich wäre? Unter dem Blickwinkel einer modernen, zukunftsträchtigen, den vielbeschworenen "Standort Deutschland" fördernden Energiewirtschaft ist ein Energiekonsens, der Atomkraft immer noch mit einbezieht, auf neudeutsch "mega-out".

(-/24. Juni 1993/rs/fr)

Der Gesetzgeber hofft auf den Abschluß privater Zusatzversicherung

Zum Entwurf des Pflegegesetzes

· Von Prof. Dr. Martin Pfaff MdB

1. Setzt man den Standard des 5. Buches des Sozialgesetzbuches (Absicherung bei Schwerstpflegebedürftigkeit - Paragraph 53 ff.) als Maßstab an, so kann der vorliegende Gesetzentwurf zweifellos als Schritt in die richtige Richtung und deutliche Verbesserung gewertet werden. Dies ist zum einen daran erkennbar, daß das aus vielerlei Gründen abzulehnende Kapitaldeckungsverfahren, das einer Privatversicherungslösung zugrunde gelegen hätte, vermieden worden ist und zu einer umlagefinanzierten Lösung entsprechend der anderen sozialen Absicherungssysteme gegriffen wurde. Darüber hinaus wird der Gesetzentwurf an manchen Stellen auch anderen Anforderungen, die an eine umfassende Pflegeabsicherung zu stellen sind, gerecht. Insbesondere wird die Absicht herausgestellt, eine weitestgehende Selbstbestimmung der Betroffenen herbeizuführen, d.h. soweit es möglich ist, ein eigenständiges Leben zu gestatten bzw. zu fördern. Ebenso wird Vorrang ambulanter Leistungen vor teilstationären und schließlich vor stationären Maßnahmen festgeschrieben (Paragraph 2 und 3). Schließlich wird der Gedanke der Prävention und Rehabilitation deutlich verankert, um dazu beizutragen, daß Pflegefälle entweder verhindert oder hinausgeschoben bzw. wo immer möglich einer Besserung zugeführt werden (Paragraph Paragraph 5, 24 ff.).
2. In einigen Teilbereichen ist der Gesetzentwurf jedoch als unzureichend zu bezeichnen. Zwar ist die Absicherung der Pflegepersonen, d.h. derjenigen, die nicht gegen Entgelt pflegerisch tätig werden, zum ersten Mal umfassend geregelt worden. Pflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung während ihrer Tätigkeit versichert und ebenso können sie Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung aus ihrer pflegerischen Tätigkeit geltend machen. Darüber hinaus soll das Arbeitsförderungsgesetz noch Hilfen enthalten, die eine Rückkehr ins Erwerbsleben nach Beendigung der häuslichen Pflege erleichtern sollen. Dieser generellen Regelung des Paragraph 40 steht jedoch ein hinreichend ungenau formulierter Text gegenüber. Insbesondere ist zwar einleuchtend, daß der Umfang der pflegerischen Tätigkeit bei der Bewertung eine Rolle spielt, die Orientierung am Grad der Pflegebedürftigkeit schafft jedoch - da auch diese Einteilung selbst hinreichend vage bleibt - ein

relativ willkürliches Moment. Es steht zudem zu befürchten, daß die jeweils konkreten Ansprüche in der sozialen Absicherung politischer Gegebenheiten unterworfen werden können, da sie im Pflegegesetz selbst nicht quantifiziert sind.

Die Leistungen der Pflegeversicherung (Paragraph 32 ff.) sind zwar gegenüber den ursprünglichen Vorstellungen der Regierungskoalition nach oben angepaßt worden. Legt man jedoch die auch im Pflegebereich stark ansteigenden Kosten für Leistungseinsätze zugrunde - insbesondere hervorgerufen auch dadurch, daß den hauptsächlichen Leistungserbringern, nämlich den Wohlfahrtsverbänden, den Kirchen und den Selbsthilfegruppen ständig Zuschußmittel gekürzt werden -, so ist offensichtlich, daß die vorgesehenen Mittel in den einzelnen Pflegestufen zu gering angesetzt sind, mithin trotzdem Eigenmittel und/oder auf Sozialhilfe zurückgegriffen werden muß. Die Vermutung liegt nahe, daß der Gesetzgeber darauf hofft, daß private Zusatzversicherungen abgeschlossen werden. Auch für diesen Aspekt gibt es im Entwurf Hinweise: Das Einkommensteuergesetz soll so geändert werden, daß ergänzend zu den Leistungen der Pflegepflichtversicherung freiwillige private Vorsorge steuerbegünstigt wird. Dies bedeutet zweierlei: Zum einen soll offensichtlich durch die gesetzliche Versicherung nur ein Leistungssockel finanziert werden, zum anderen wird ein Zweiklassensystem geschaffen, da die Steuervergünstigungen nur die Erwerbstätigen in Anspruch nehmen können und vermutlich die Prämien der privaten Versicherer so gestaltet sein werden, daß die unteren Einkommensgruppen a priori davon ausgeschlossen sind. Nochmals sei darüber hinaus darauf hingewiesen, daß letztendlich eine vollständige Ablösung der Sozialhilfefinanzierung bei der Pflegefallregelung nicht eintreten wird und wohl auch nicht vorgesehen ist, da der Regierungsentwurf selbst formuliert, daß lediglich "... in der weit überwiegenden Zahl der Fälle die Betroffenen aufgrund der Pflegebedürftigkeit nicht mehr auf Sozialhilfe angewiesen sind" (S. 3 der Begründung). Ferner ist anzumerken, daß die höchstmögliche Versicherungsleistung mit DM 2.100 eine Obergrenze erhält, die insbesondere im stationären Bereich unverständlich bleibt. Soll die Sozialhilfe wirklich von der Finanzierung befreit werden, müssen die stationären Pflegeleistungen voll in der tatsächlichen Höhe abgedeckt werden.

Flankierende Maßnahmen

Als richtigen Ansatz sieht das Gesetz eine Reihe von flankierenden Maßnahmen neben den eigentlichen Leistungen der Pflegeversicherung vor. Genannt seien insbesondere die Einführung unentgeltlicher Kurse für Pflegepersonen durch die Pflegekassen, damit das ehrenamtliche Engagement im pflegerischen Bereich auch fachlich unterstützt werden kann (Paragraph 41). Darüber hinaus können nach Paragraph 36 finanzielle Zuschüsse (bis zu 5.000 DM je Maßnahme) für eine entsprechende Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes des Pflegebedürftigen gewährt werden. Diese (einkommensabhängigen) Zuschüsse können zweifellos den Umbau von Bädern, die Schaffung niveaugleicher Fußböden etc. begünstigen. Darüber hinaus müßten jedoch im Sinne einer modernen Sozialpolitik entsprechend der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zweifellos auch Maßnahmen gefördert werden, die etwa in Richtung des betreuten Wohnens, der stärkeren Einbeziehung von existierenden und zu fördernden Selbsthilfeansätzen sowie auch der Hospizbewegung Kapazitäten schaffen.

Letzteres deutet wiederum auf den unumgänglich notwendigen Ausbau insbesondere der ambulanten, aber auch der teilstationären Einrichtungen hin. Entsprechende Zielsetzungen sollten bereits im Pflegegesetz enthalten sein.

3. Weitere konkrete Probleme sind u.a. in folgenden Bereichen zu sehen:

Die geschätzte Zahl der Pflegebedürftigen - ca. 2% der Gesamtbevölkerung bzw. 1,65 Mio. Personen beruht auf dem Pflegeintervallmodell von Infratest aus dem Jahre 1992 (um ca. 80.000 Personen nach oben angepaßt). Hierbei ist jedoch nur die Zahl der Personen angegeben, die regelmäßigen Pflegebedarf aufweisen. Darüber hinaus gibt es nach der Infratest-

Studie jedoch noch eine Vielzahl (ca. 1,26 Mio. Personen in privaten Haushalten) von Bevölkerungsmitgliedern, die unregelmäßigen Pflegebedarf aufweisen. Dies bedeutet, daß in der von der Bundesregierung ausgewiesenen Zahl nur die Personen mit regelmäßigem Pflegebedarf angesprochen sind. Unregelmäßiger Pflegebedarf beinhaltet aber immer noch das Angewiesensein auf bestimmte Unterstützungsleistungen, auch wenn diese im körperbezogenen Bereich 'noch nicht in erheblichem Umfang' gegeben sind. Auch diese Bedarfe sollten in einem Pflegeabsicherungsgesetz im Sinne der Einführung von flankierenden Maßnahmen angesprochen werden.

Die ambulante Absicherung bei Pflegebedürftigkeit soll vor der stationären Absicherung wirksam werden (1. Januar 94 vs. 1. Januar 96). Zwar wird die dahinter stehende Absicht möglicherweise dadurch erklärbar, daß der Versuch, Pflegebedürftige verstärkt in stationäre Einrichtungen abzuschleppen, verhindert werden soll. Allerdings - und deshalb ist dieses Zwei-Stufen-Modell im Grunde unverständlich - ist die Gefahr eines derartigen Verhaltens nicht wesentlich größer als zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch. Der Effekt einer derartigen zweistufigen Lösung besteht damit vornehmlich darin, ähnlich wie seinerzeit im GRG den stationären Bereich zwei weitere Jahre von der Pflegeabsicherung auszuklammern. Dies mag zwar Kosten sparen, ist jedoch im Interesse der Betroffenen nicht sinnvoll. (Der stationäre Bereich ist von der Zahl der Pflegebedürftigen - ca. 465.000 Personen z.Z. in stationären Einrichtungen - zwar relativ klein, von der Kostenbelastung jedoch bei weitem größer als der ambulante Bereich).

Das Problem der Beitragsbemessungsgrenze

Ein wesentlicher Kritikpunkt des vorliegenden Gesetzentwurfs besteht in einem weiteren zweigleisigen Verfahren. Die Absicherung in der gesetzlichen Pflegeversicherung soll parallel zu einer Pflichtabsicherung in einer privaten Versicherung erfolgen. D.h., alle Mitglieder der GKV werden in einer Pflegekasse pflichtversichert, die den gesetzlichen Krankenkassen entspricht. Alle Personen, die im Sinne des Gesetzes nicht versicherungspflichtig sind, müssen sich bei einer privaten Versicherungsgesellschaft gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit absichern. Zwar ist geregelt, daß diese privaten Versicherungsverträge den im Rahmen der gesetzlichen Versicherung abgeschlossenen Verträgen hinsichtlich der Leistungs- und Beitragshöhe gleichgestellt sind. Wenn jedoch schon die gesamte Bevölkerung in der Pflegeabsicherung erfaßt werden soll - ein richtiger und vehement zu unterstützender Gedanke - so ist zu fragen, warum dies nicht in einer für alle gültigen Sozialversicherung geschehen kann. Zwar ist es richtig, daß evtl. Streitigkeiten entstehen können, ob eine betreffende Person als krank oder als pflegebedürftig zu betrachten ist, was hinsichtlich des Leistungsträgers Konsequenzen aufweist (Krankenversicherung oder Pflegeversicherung). Jedoch ist die Argumentation des Regierungsentwurfes, man wolle Streitigkeiten zwischen privater Krankenversicherung und gesetzlicher Pflegeversicherung vermeiden, nur vordergründig. Der gleiche Konflikt kann zwischen der gesetzlichen Krankenkasse und der gesetzlichen Pflegeversicherung auftreten, da beide ja organisatorisch getrennt sind. Eine Lösung des Problems kann nur dann erreicht werden, wenn es gelingt, die Begriffe Krankheit und Pflege schärfer als heute gegeneinander abzugrenzen. Die Zweiteilung des Absicherungssystems in gesetzliche Pflegekassen und private Zwangsversicherung schafft lediglich Unübersichtlichkeiten und ist völlig überflüssig. Darüber hinaus ist für die Fälle, in denen Krankheit in Pflege übergeht, von einer Verteilungsgungerechtigkeit dann zu sprechen, wenn die besseren Risiken in den privaten Versicherungen versichert sind. Bei einer wirklich solidarischen Absicherung - wie sie das Gesetz für sich reklamiert - sollte eine einheitliche gesetzliche Pflegeversicherung geschaffen werden, um diesem Effekt, der ja aus dem Bereich der Krankenversicherung hinlänglich bekannt ist, entgegen zu wirken.

Ein weiteres Problem besteht in der vorgesehenen Beitragsbemessungsgrenze. Hier soll entsprechend der Krankenversicherung die Beitragsbemessungsgrenze um ein Viertel niedriger als in der gesetzlichen Rentenversicherung liegen. Neben der generellen Frage, warum eine Pflegeversicherung überhaupt eine Beitragsbemessungsgrenze kennen muß, ist - wenn

sie schon eingeführt wird - die Frage zu stellen, warum sie sich nicht am Niveau der gesetzlichen Rentenversicherung orientiert. Der Effekt der vorgesehenen Begrenzung besteht ähnlich wie in der Krankenversicherung darin, daß leistungsfähige Einkommensbezieher einen Höchstbeitrag zahlen, der letztendlich nicht an ihrer tatsächlichen Leistungsfähigkeit orientiert ist. Mithin fände bei Durchführung des Vorhabens in gewissen Grenzen eine Umverteilung von unten nach oben statt.

Der Bundeszuschuß, der insbesondere auf die Investitionskosten im Bereich der stationären Pflegeversorgung hin orientiert ist, entspricht nicht den Einsparungen, die durch die Pflegeversicherung bei der Sozialhilfe zu erwarten sind. Nach dem Regierungsentwurf sollen die Hälfte dieser eingesparten Mittel als Investitionszuschuß Verwendung finden. Da über die zweiten 50% der Mittel nichts ausgesagt wird, ist anzunehmen, daß sie zur allgemeinen Haushaltsdeckung beitragen sollen. Angesichts der zu erwartenden Steigerung der Pflegefallzahlen aufgrund der relativen 'Überalterung' der Bevölkerung und der gewandelten individuellen Lebensverhältnisse (abnehmende Pflegebereitschaft und -fähigkeit) ist dieser zurückhaltende Einsatz der Mittel unverständlich. Denn Investitionen für eine bessere Versorgung der Pflegebedürftigen in 10 oder 15 Jahren müssen heute getätigt werden.

Die vorgesehene Karenztagregelung ist im Gesetz zur Pflegeabsicherung selbst - außer in der Begründung der Maßnahme - explizit nicht enthalten. Dies läßt bereits einen Schluß daraufhin zu, wie die Bundesregierung selbst die Verfassungsmäßigkeit ihres Vorhabens einschätzt. Allerdings ist dieses Vorhaben in verschiedenen Änderungsgesetzen angesprochen (z.B. Paragraph 3a des Bundesbesoldungsgesetzes). Diese Regelung ist sowohl aus sozialpolitischen als auch aus gesundheitspolitischen, finanzpolitischen und juristischen Überlegungen heraus zu verwerfen.

Schließlich ist anzumerken, daß der Gesetzentwurf Selbstbeteiligungen der Betroffenen vorsieht (Paragraph 36). Insbesondere bei Pflegehilfsmitteln und technischen Hilfsmitteln soll bei einer Reihe von Maßnahmen eine Zuzahlung von 10% bzw. max. 50 DM je Hilfsmittel durch den Pflegebedürftigen erfolgen. Da davon auszugehen ist, daß der Pflegebedürftige diese Hilfsmittel wirklich benötigt, ist diese Maßnahme - sofern sie als Kostendämpfung wirken soll - unverständlich, da die Preiselastizität der Nachfrage äußerst gering ist und mithin hier nur Kosten von der Pflegekasse auf die Versicherten zurückgewälzt werden. Eine mengenmäßige Dämpfung ist keinesfalls zu erreichen.

4. Insgesamt bewertet ist der Koalitionsentwurf als Schritt in die richtige Richtung - wie oben bereits gesagt - zu bewerten. Er leidet jedoch einerseits unter einer Reihe von gravierenden Mängeln, die beseitigbar erscheinen. Andererseits sind jedoch Aspekte enthalten, die - da sie bis zur Verfassungswidrigkeit reichen - keinesfalls tolerierbar sind. Insbesondere angesprochen sind hier die Karenztagregelung, die Einführung des zweigleisigen Absicherungssystems, die zu niedrige Beitragsbemessungsgrenze, der Stufenplan des Inkrafttretens, die Selbstbeteiligung bei Pflegehilfsmitteln und technischen Hilfen sowie die zu gering angesetzten bzw. angesprochenen flankierenden Maßnahmen und nicht zuletzt die Begrenzung der Leistungshöhe bei stationärer Pflege.

(-/24. Juni 1993/rs/fr)
